



Gesunde-Zukunft | BUND Sachsen e.V.

Regionalgruppe der Landkreise

Bautzen | Görlitz | Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
An den Dreihäusern 12 | 01454 Radeberg

Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hautstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Gesunde Zukunft |
BUND Sachsen e.V.
An den Dreihäusern 12
01454 Radeberg

info@gesunde-zukunft.eu
gesunde-zukunft.eu
Fon +49-35752940797
Robert Dressel

Radeberg, den 28.07.2025

Stellungnahme zum Vorhaben:

„7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Dürrröhrsdorf-Dittersbach; frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB“

im Rahmen der Beteiligung der TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der BUND Landesverband Sachsen e.V. hat die BUND Regionalgruppe Gesunde Zukunft e.V. autorisiert, die Stellungnahme für den BUND zu erarbeiten und nimmt zum Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Änderung Nummer 7-01 in den o.g. Planungsunterlagen widerspricht der BUND entschieden und lehnt aus diesem Grund die Änderung des Flächennutzungsplanes ab. Die anderen Änderungen halten wir für weitgehend unproblematisch.

Begründung:

Bedarf an neuen Gewerbeflächen

Der Bedarf an neuen Gewerbeflächen wird in der vorliegenden Planung nicht schlüssig nachgewiesen. Er ist auch schlichtweg nicht vorhanden. In den vorliegenden Planungen wird kein einziges konkretes Ansiedlungsbegehren aufgeführt. Angesichts der Planungen von großflächigen Gewerbegebieten im näheren Umland und ungenutzten Gewerbeflächen z.B. in Dresden-Weißig, Rossendorf, Heidenau, Großröhrsdorf... erscheint die Planung als unbegründet. Die vorgesehene Fläche entspricht in keinsten Weise dem Ziel einer angemessenen Siedlungsentwicklung und ist um ein vielfaches überdimensioniert.

Raumplanung

Die vorliegenden Planungen widersprechen in grober Weise den Zielen des Regionalplanes und des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan ist das in Rede stehende Gebiet als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet. Eine Umwandlung in Gewerbeflächen widerspricht den Zielen der Regionalplanung.

Nach dem Landesentwicklungsplan (LEP Z 1.4.2) ist der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu reduzieren. Neuversiegelungen sind nur zulässig, wenn keine Alternativen (z. B. Nachnutzung) bestehen. Eine Erweiterung auf bisher unversiegeltem, ggf. bewaldetem Gebiet widerspricht diesem Ziel direkt. Vorrang hat die Nutzung vorhandener Siedlungsflächen, insbesondere durch Nachverdichtung, Revitalisierung oder Umnutzung (LEP Z 3.1.1.).

Gewerbeflächen sollen regional abgestimmt, in dafür ausgewiesenen Schwerpunkten konzentriert werden (z. B. in Regionalknoten oder Entwicklungsachsen). Dürrröhrsdorf-Dittersbach liegt nicht in einem vorrangig ausgewiesenen Entwicklungsschwerpunkt – die Fläche wäre also aus regionalplanerischer Sicht nur eingeschränkt entwicklungsfähig.

In landschaftlich sensiblen Bereichen (z. B. Waldrandzonen, Kaltluftentstehungsgebiete) ist die Entwicklung neuer Gewerbebestandorte besonders kritisch zu prüfen. Da die Erweiterungsfläche ökologische und klimatische Funktionen erfüllt, ist die raumordnerische Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben.

Die vorliegenden Planungen bedrohen auch die gesamte Siedlungsstruktur im betreffenden Gebiet. So wird ein Zusammenwachsen der Orte Eschdorf/Rosinendörfchen mit der Ortslage Dittersbach entscheidend vorangetrieben und würde das Landschaftsbild nachhaltig verändern.

Die Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach ist laut übergeordneter Planung kein Grundzentrum. Damit sind großflächige Gewerbegebiete raumordnerisch nicht vorgesehen. Der vorliegende Vorentwurf zum Flächennutzungsplan widerspricht mit der Änderung 7-01 somit in mehrerlei Hinsicht der übergeordneten Planung im Landesentwicklungs- und Regionalplan.

Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG)

Gemäß § 13 ff. BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen. Sollte ein Ausgleich nicht vollständig möglich sein, ist das Vorhaben nach geltendem Recht nicht zulässig. Ein Gewerbegebiet von der geplanten Größe ist im Gemeindegebiet weder ausgleichbar noch kompensierbar.

Nichtbeachtung des Flächenspargebots

Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Kommunen verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Planung steht in Widerspruch zu diesem Gebot.

Klimaschutz/ -neutralität

Neue Planungen müssen laut Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KanG) klimawandelbedingte Risiken berücksichtigen. Dies läßt die vorliegende Planung vollständig vermissen. Ein Ausgleich für klimabedingte Negativbilanzen ist schlichtweg nicht möglich, in den Planungsunterlagen wird noch nicht einmal der Versuch unternommen.

Lokales Klima

Die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundene Flächenversiegelung hätte auch eine dauerhafte Veränderung des lokalen Klimas zur Folge. Es ist mit einer Zunahme von Schadstoffimmissionen durch Bauvorhaben, Verkehr etc. zu rechnen. Die Versiegelung des Bodens führt außerdem zu einer erhöhten Verdunstungsrate und damit zu einer stärkeren Erwärmung und geringeren Luftfeuchtigkeit über den betroffenen Flächen. Auch dies hat klimatische Veränderungen zur Folge. Das Gebiet

hat als Kaltluft-Entstehungsfläche eine wertvolle Funktion für das lokale Klima und die Orslagen von Rosinendörfchen und Dittersbach. Eine Bebauung des Gebietes hätte nicht akzeptierbare Folgen für die Orte und umliegende Ökosysteme.

Bodenversiegelung

Durch die Planungen würden erhebliche Flächen neu versiegelt. Die Bodenversiegelung in Sachsen hat eine besorgniserregende Tagesrate von derzeit 4,34 Hektar pro Tag (laut statistischem Landesamt). Das ab 2020 gültige Ziel der Landesregierung für die tägliche Versiegelung für Sachsen liegt bei höchstens 2 ha/Tag. Es muss deshalb mit hoher Priorität auf die Verminderung der Neuversiegelung geachtet werden bzw. bei unvermeidlicher Neuversiegelung eine geeignete Kompensation in Form von Entsiegelung an anderer Stelle eingeplant werden.

Verlust von Ackerland

Durch die Planungen wird ein Verlust von 28 ha Ackerland in Kauf genommen. Dies wird in der Begründung noch nicht einmal als Gegenargument erwähnt. Diese wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche stünde auf Dauer nicht mehr zur Verfügung. Ein Ausgleich dieses Verlustes ist nicht möglich. Angesichts der Vermeidbarkeit und des fehlenden Bedarfes an einer Gewerbefläche dieser Größe an dieser Stelle halten wir diese Vernichtung von wertvollem Ackerland für unzulässig.

Wald

Die vorgesehene Gewerbefläche umschließt ein bestehendes Waldgebiet vollständig. Damit geht die ökologische Funktion dieses Waldgebietes weitgehend verloren. Es übernimmt gegenwärtig eine wichtige Funktion im Biotopverbund zwischen dem Waldgebiet um die Schöne Höhe/ Lieblingstal einerseits und dem Wald um Rossendorf /Karswald andererseits. Es hat eine wichtige Trittstein-Funktion im überregionalen Biotopverbund. Diese Funktion wäre durch die vorliegenden Planungen nicht mehr gegeben. Ein Wald innerhalb eines Gewerbegebietes würde zunehmend degradiert, Waldrandbereiche könnten ihre Funktion als artenreicher Lebensraum nicht mehr erfüllen.

Arten- und Biotopschutz

Durch die Planung und drohende Bebauung kommt es zu Eingriffen in angrenzende Flächen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens werden bestehende Gehölz- und Vegetationsstrukturen (insbesondere Heckenstrukturen) beseitigt. Diese stellen potenziell Lebensräume u.a. für Gehölz besiedelnde, frei brütende Vogelarten, Insekten- und Käferarten dar. Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen kann es zu dauerhaften Vegetations- und Lebensraumverlusten und damit auch zu einer

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kommen. Bau- und anlagebedingt kann es zudem zur Tötung und Verletzung von Tieren sowie zur Zerstörung ihrer Brutstätten kommen. Da das von der Planung umschlossene Waldstück bisher wegemäßig nicht erschlossen und somit weitgehend ungestört ist, muß hier mit dem erhöhten Vorkommen geschützter und empfindlicher Arten (Greifvogelhorste, Fledermäuse, Carnivoren, Kleinsäuger...) gerechnet werden. Diese Funktion des Lebensraumes würde weitgehend verloren gehen.

Fehlende Nachhaltigkeit der Planung

Die Erschließung neuer Gewerbeflächen auf Kosten von Naturraum ist ein nicht zukunftsfähiges Modell. Angesichts des demografischen Wandels, sich verändernder Arbeitsformen und einer zunehmenden Bedeutung nachhaltiger Standortkonzepte wirkt eine solche Flächenentwicklung rückwärtsgewandt. Nachhaltige Regionalentwicklung setzt auf Flächenerhalt, Nachnutzung und ökologische Ausgleichsstrategien. Extensiver Flächenverbrauch verstärkt die gegenwärtigen Probleme mit Klimaveränderung, Artensterben, Nahrungsmittelsicherheit und sollte ersetzt werden durch nachhaltige Flächenmanagement, Nachverdichtung und effektive Raumnutzung.

Wir fordern eine Streichung des Punktes Nr 7-01 aus dem Flächennutzungsplan und lehnen ihn in der vorliegenden Fassung entschieden ab.

Radeberg, 28.7.2025

Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dreßel".

Dipl-Biol. Robert Dreßel